3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. 1998 S. 29/ GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBI. 1998 S. 634/GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBI. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBI. S. 178) und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden wurde in der Verbandsversammlung am 23. Februar 2000 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung seschlossen.

Artikel I

1. § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts Absatz 3 erhält folgende Fassung :

Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, **Dieselöle, Heizöle, Filteröle und andere Leichtflüssigkeiten sowie Fette und Öle organischen Ursprungs** anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Für Art, **Bemessung**, Einbau **sowie Betrieb und Wartung** der Abscheider sind die jeweils geltenden DIN maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

Die technischen Unterlagen der Abscheideanlagen sowie die Nachweise zur Entsorgung des Abscheidegutes sind dem Abwasserzweckverband auf Verlangen vorzulegen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann zusätzlich auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die Errichtung von Sperren, Auffangbecken und Auffangwannen verlangt werden.

2. § 8 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dient.

3. § 12 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen erhält folgende Fassung:

- (1) Die abflusslosen Gruben und die Hauskläranlagen werden auf Anforderung des Grundstückseigentümers nach den anerkannten Regeln der Technik entleert. Die Anwesenheit des Grundstückseigentümers bei der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage ist nicht erforderlich.
- (2) Erfolgt keine Anforderung zur Entleerung der Hauskläranlagen durch den Grundstückseigentümer, wird einmal jährlich eine Pflichtentleerung durch den Abwasserzweckverband durchgeführt. Bei Hauskläranlagen, die den anerkannten Regeln

der Technik entsprechen und für deren Betrieb eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erteilt wurde, erfolgt die Pflichtentleerung in der Regel alle zwei Jahre.

Der Nachweis, dass die jeweilige Hauskläranlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Vorlage der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt dem Grundstückseigentümer.

Der Tourenplan für die Pflichtentleerung wird durch den Abwasserzweckverband öffentlich bekanntgegeben.

- (3) Die Pflichtentleerung der abflusslosen Gruben kann, abhängig von deren Größe und der zu erwartenden Abwassermengen, mehrmals jährlich durchgeführt werden. Zu diesem Zweck kann durch den Abwasserzweckverband die Kontrolle der Wasserverbräuche durch Ablesen der Zählerstände erfolgen.
- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers bzw. Schlamms müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Abwasserzweckverband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und den Zugang entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.